

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

7. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 24. Mai 2016

Nr. 12

Inhalt

Seite

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 18.05.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2016-09/041**

Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2015 2

- **Bekanntmachungsanordnung** zur Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2015 2

- **Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2015** 3, 4

für die Gemeinden Obhausen und Steigra

- **Bekanntmachung über das Planfeststellungsverfahren „Um- und Ausbau der B180 Steigra - Gleina“**
hier: **Anhörungsverfahren**..... 4 - 6

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

- **Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2016 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung** 7, 8

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts

- **Bekanntmachung der Dringlichkeitssitzung des Verwaltungsrates des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land am 30.05.2016** 9

Impressum 10

Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Weida-Land

Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Weida-Land vom 18.05.2016

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• Beschluss-Nr. 2016-09/041

Beschlussgegenstand:

Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2015

Beschlusstext:

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land *beschließt*, die Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale-Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“ für das Jahr 2015 - *laut Anlage*.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, Mittlere Saale – Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“**, beschlossen am 18.05.2016 unter der Beschluss-Nr. 2016-09/041 und ausgefertigt durch die Verbandsgemeindebürgermeisterin am 19.05.2016 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 19.05.2016

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

- Siegel -

**Ergänzungssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land
über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der
Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“,
„Helme“ und „Untere Unstrut“**

Auf Grund der §§ 52 ff des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren und zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 561), hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land in seiner Sitzung am 18.05.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung Beitragssatz Gewässer II. Ordnung

Gemäß § 5 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“, wird der Flächenbeitragssatz pro Hektar für Gewässer II. Ordnung für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände

- | | | |
|-----------------------------------|-------------|-------|
| ○ Mittlere Saale-Weiße Elster mit | 9,06 | Euro, |
| ○ Helme mit | 8,11 | Euro, |
| ○ Untere Saale mit | 9,83 | Euro, |
| ○ Untere Unstrut mit | 7,76 | Euro, |
| ○ Wipper-Weida mit | 7,19 | Euro, |

für das Jahr 2015 aufgrund der jeweiligen an die Verbandsgemeinde Weida-Land ergangenen Beitragsbescheide festgesetzt.

§ 2

Festlegung Beitragssatz Gewässer I. Ordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 und § 5 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Wipper-Weida“, „Untere Saale“, „Mittlere Saale - Weiße Elster“, „Helme“ und „Untere Unstrut“, wird der Flächenbeitragssatz pro Hektar für Flächen die in Gewässer I. Ordnung entwässern, für die Verbandsgebiete der Unterhaltungsverbände

- | | | |
|-----------------------------------|-------------|-------|
| ○ Mittlere Saale-Weiße Elster mit | 9,33 | Euro, |
| ○ Untere Unstrut mit | 7,84 | Euro, |
| ○ Wipper-Weida mit | 1,00 | Euro, |

für das Jahr 2015 entsprechend der jeweiligen an die Verbandsgemeinde Weida-Land ergangenen Beitragsbescheide festgesetzt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, 19.05.2016

Roswitha Meyer
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land
für die Gemeinden Obhausen und Steigra

Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Nemsdorf-Göhrendorf, den 23.05.2016

B e k a n n t m a c h u n g

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Straßenbauvorhaben „Um- und Ausbau der B 180 Steigra - Gleina“ in den Gemarkungen Albersroda, Steigra und Obhausen im Landkreis Saalekreis und in den Gemarkungen Gleina, Müncheroda und Karsdorf im Burgenlandkreis

Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Süd (Vorhabenträgerin) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um den beabsichtigten Um- und Ausbau der bereits bestehenden Bundesstraße B 180 auf dem Streckenabschnitt von der Gemeinde Steigra bis zur Gemeinde Gleina.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Für das Bauvorhaben, einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, werden Grundstücke in den Gemarkungen Obhausen, Steigra, Albersroda, Müncheroda, Karsdorf und Gleina beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 30. Mai bis zum 29. Juni 2016

während der Dienststunden

Montag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

im Verwaltungsamt der Verbandsgemeinde Weida-Land in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstraße 43, Nebengebäude Zimmer 2, zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Ab dem ersten Tag der Auslegung werden die zur Einsicht auszulegenden Planunterlagen zusätzlich auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

i. V. m. § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt wird, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **bis zum 13. Juli 2016**, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG Einwendungen ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung von der Auslegung des Plans
 - a) der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie
 - b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen).
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

Findet eine Erörterung statt, können rechtzeitig erhobene Einwendungen in einem Termin erörtert werden, der vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu nehmen ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStG und die Veränderungssperre nach § 9 a, Abs. 1, Satz 1 FStrG LSA in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a, Abs. 6, FStrG).

Meyer
Verbandsgemeindegemeindermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstädt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am **19.04.2016** beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

1. in dem Gesamtergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.004.200 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.057.500 €
2. in dem Gesamtfinanzplan mit	
den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	857.500 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	857.500 €
den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	110.600 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	109.300 €
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	20.000 €

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2016 für Investitionsauszahlungen vorgesehen ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **170.000 €** festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

290 v. H.

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

320 v. H.

2. Gewerbesteuer

300 v. H.

Barnstädt, den 19.04.2016

Weber

Bürgermeister der Gemeinde Barnstädt

- Siegel -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 25.05.2016 bis 02.06.2016 im Zimmer 8 des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida – Land, Hauptstraße 43, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, öffentlich aus.

Er kann während folgender Dienstzeiten eingesehen werden

Montag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Dienstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 -18.00 Uhr

Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.05.2016 bestätigt.

Barnstädt, den 24.05.2016

Weber

Bürgermeister der Gemeinde Barnstädt

- Siegel -

Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land, Anstalt öffentlichen Rechts

**Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Schraplau, 23.05.2016

Bekanntmachung

zur **Dringlichkeitssitzung** des Verwaltungsrates des
Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR

am **Montag, dem 30.05.2016 um 18.00 Uhr**
in den Sitzungsraum der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf,
Bürgermeisterzimmer, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Rechtsgrundlage der Dringlichkeitseinladung ist § 8 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der Anstalt
in Verbindung mit § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA.

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu vorgenannter Sitzung werden Sie recht herzlich eingeladen.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

- 1. Eröffnung der Sitzung**
 - 1.1 Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende des Verwaltungsrates
 - 1.2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - 1.3 Feststellung der Tagesordnung
- 2. öffentlicher Teil**
 - 2.1 Einwohnerfragestunde
- 3. nichtöffentlicher Teil**
 - 3.1 Beratung und Beschlussfassung zu einer finanziellen Angelegenheit
- 4. Ende der Sitzung**

Mit freundlichen Grüßen

Meyer
Vorsitzende des Verwaltungsrates

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindegemeindermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.